

1989

Ausgegeben zu Bonn am 19. Oktober 1989

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 89	Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 611-2	1845
10. 10. 89	Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 611-2	1848
10. 10. 89	Sechste Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste 190-1	1853
13. 10. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung 7847-11-6-8	1858

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1859
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1859

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 10. Oktober 1989

Auf Grund des § 3 Nr. 52 und des § 19a Abs. 9 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) sowie auf Grund des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, der zuletzt durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2 Arbeitslohn

(1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Es ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden.

(2) Zum Arbeitslohn gehören auch

1. Einnahmen im Hinblick auf ein künftiges Dienstverhältnis;
2. Einnahmen aus einem früheren Dienstverhältnis, unabhängig davon, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn, es sei denn, daß die Beitragsleistungen Werbungskosten gewesen sind;
3. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (Zukunftssicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftssicherung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftssicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Ist bei einer Zukunftssicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen in Form einer Gruppenversicherung oder Pauschalversicherung der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten

Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Nicht zum Arbeitslohn gehören Ausgaben, die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen;

4. Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden;
5. besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines früheren Dienstverhältnisses gewährt werden, zum Beispiel Zuschüsse im Krankheitsfall;
6. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, wie Entlohnung für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit;
7. Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden;
8. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht“ durch die Worte „Steuerfrei sind“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. bei einem 40-, 50- oder 60jährigen Arbeitnehmerjubiläum 2 400 Deutsche Mark, auch wenn die Jubiläumszuwendung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor dem jeweiligen Jubiläum gegeben wird.“

4. Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.

5. Die §§ 7 bis 12 werden §§ 4 bis 9.

6. Der neue § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4
Lohnkonto

(1) Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto des Arbeitnehmers folgendes aufzuzeichnen:

1. den Vornamen, den Familiennamen, den Geburtstag, den Wohnort, die Wohnung, die Steuerklasse und die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge und Zahl der durch die Berlinzulage begünstigten Kinder, das Religionsbekenntnis, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte oder die entsprechende Bescheinigung ausgestellt worden ist und in den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes den Großbuchstaben B. Ändern sich im Laufe des Jahres die Steuerklasse oder die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden

Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der durch die Berlinzulage begünstigten Kinder, so ist auch der Zeitpunkt anzugeben, von dem an die Änderung gilt;

2. den steuerfreien Jahresbetrag und den Monatsbetrag, Wochenbetrag oder Tagesbetrag, der auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragen ist, und den Zeitraum, für den die Eintragung gilt;
3. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (Freistellungsbescheinigung) vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgestellt hat, und den Tag der Ausstellung.

(2) Bei jeder Lohnabrechnung ist im Lohnkonto folgendes aufzuzeichnen:

1. der Tag der Lohnzahlung und der Lohnzahlungszeitraum;
2. in den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes jeweils der Großbuchstabe U;
3. der Arbeitslohn, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer. Dabei sind die Sachbezüge einzeln zu bezeichnen und – unter Angabe des Abgabebetrags oder bei laufenden Sachbezügen des Abgabezeitraums, des Abgabeorts und des Entgelts – mit dem nach § 8 Abs. 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes maßgebenden und um das Entgelt geminderten Wert zu erfassen. Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und Versorgungsbezüge sind jeweils als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um Freibeträge nach § 8 Abs. 3 oder § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes einzutragen. Trägt der Arbeitgeber im Falle der Nettolohnzahlung die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer selbst, ist in jedem Fall der Bruttoarbeitslohn einzutragen, die nach den Nummern 4 bis 8 gesondert aufzuzeichnenden Beträge sind nicht mitzuzählen;
4. steuerfreie Bezüge mit Ausnahme der Trinkgelder, wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Das Betriebsstättenfinanzamt kann zulassen, daß auch andere nach § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;
5. Bezüge, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes von der Lohnsteuer freigestellt sind;
6. Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und die davon nach § 39b Abs. 3 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes einbehaltene Lohnsteuer;
7. Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes und

die davon nach § 39b Abs. 3 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes einbehaltene Lohnsteuer;

8. Bezüge, die nach den §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer. Lassen sich in den Fällen des § 40 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beträge nicht ohne weiteres ermitteln, so sind sie in einem Sammelkonto anzuschreiben. Das Sammelkonto muß die folgenden Angaben enthalten: Tag der Zahlung, Zahl der bedachten Arbeitnehmer, Summe der insgesamt gezahlten Bezüge, Höhe der Lohnsteuer sowie Hinweise auf die als Belege zum Sammelkonto aufzubewahrenden Unterlagen, insbesondere Zahlungsnachweise, Bestätigung des Finanzamts über die Zulassung der Lohnsteuerepauschalierung. In den Fällen des § 40a des Einkommensteuergesetzes genügt es, wenn der Arbeitgeber Aufzeichnungen führt, aus denen sich für die einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung, Höhe des Arbeitslohns und in den Fällen des § 40a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes auch die Art der Beschäftigung ergeben.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist. Das Betriebsstättenfinanzamt soll zulassen, daß Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes für solche Arbeitnehmer nicht aufzuzeichnen sind, für die durch betriebliche Regelungen und entsprechende Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist, daß der Freibetrag von 2 400 Deutsche Mark nicht überschritten wird.

(4) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahrs 780 Deutsche Mark monatlich (182 Deutsche Mark wöchentlich, 26 Deutsche Mark täglich) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten ist.“

7. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Zitat „§ 19a Abs. 3 Nr. 1 bis 6“ durch das Zitat „§ 19a Abs. 3 Nr. 1 bis 6, Abs. 3a Satz 1“ ersetzt und die Worte „zur Vermeidung einer Nachversteuerung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „einem“ das Wort „inländischen“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Klammerzitat „(§ 9 Abs. 1 und 2)“ durch das Klammerzitat „(§ 6 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.

8. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Klammerzitat „(§ 7)“ und das Zitat „§ 19a Abs. 3 Nr. 1 bis 3“ durch das Klammerzitat „(§ 4)“ und das Zitat „§ 19a Abs. 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 3a Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 19a Abs. 3 Nr. 1 bis 6“ durch das Zitat „§ 19a Abs. 3 Nr. 1 bis 6, Abs. 3a Satz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Zitate „§ 8 Abs. 4“ und „§ 19a Abs. 3 Nr. 7 bis 11“ durch die Zitate „§ 5 Abs. 4“ und „§ 19a Abs. 3 Nr. 7 bis 11, Abs. 3a Sätze 2 und 3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Zitat „§ 19a Abs. 3 Nr. 7 bis 9“ durch das Zitat „§ 19a Abs. 3 Nr. 7 bis 9, Abs. 3a Satz 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Zitat „§ 8 Abs. 2 Nr. 2“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

9. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden das Zitat „§ 19a Abs. 3 Nr. 1 bis 6“ und das Klammerzitat „(§ 8 Abs. 2)“ durch das Zitat „§ 19a Abs. 3 Nr. 1 bis 6, Abs. 3a Satz 1“ und das Klammerzitat „(§ 5 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 9 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

10. Im neuen § 8 wird die Zahl „1986“ jeweils durch die Zahl „1989“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Oktober 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Bekanntmachung
der Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 10. Oktober 1989

Auf Grund des § 51 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), der durch Artikel 1 Nr. 71 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, wird nachstehend der Wortlaut der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der ab 20. Oktober 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 23. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1313),
2. die mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 2. April 1986 (BGBl. I S. 379),
3. die mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2325),
4. den am 20. Oktober 1989 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1845).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 3 Nr. 52 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 und des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977),
- zu 3. des § 3 Nr. 52, § 19a Abs. 9 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 und des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657),
- zu 4. des § 3 Nr. 52 und des § 19a Abs. 9 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) sowie des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, der zuletzt durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) geändert worden ist.

Bonn, den 10. Oktober 1989

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1990)

§ 1

Arbeitnehmer, Arbeitgeber

(1) Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

(2) Ein Dienstverhältnis (Absatz 1) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(3) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen handelt.

§ 2

Arbeitslohn

(1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Es ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden.

(2) Zum Arbeitslohn gehören auch

1. Einnahmen im Hinblick auf ein künftiges Dienstverhältnis;
2. Einnahmen aus einem früheren Dienstverhältnis, unabhängig davon, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn, es sei denn, daß die Beitragsleistungen Werbungskosten gewesen sind;
3. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (Zukunftssicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftssicherung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftssicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Ist bei einer Zukunftssicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen in Form einer Gruppenversicherung oder Pauschalversicherung der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die

Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Nicht zum Arbeitslohn gehören Ausgaben, die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen;

4. Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden;
5. besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines früheren Dienstverhältnisses gewährt werden, zum Beispiel Zuschüsse im Krankheitsfall;
6. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, wie Entlohnung für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit;
7. Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden;
8. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

§ 3

Jubiläumszuwendungen

(1) Steuerfrei sind Jubiläumszuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die bei ihm in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis stehen, im zeitlichen Zusammenhang mit einem Arbeitnehmerjubiläum, soweit sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. bei einem 10jährigen Arbeitnehmerjubiläum | 600 Deutsche Mark, |
| 2. bei einem 25jährigen Arbeitnehmerjubiläum | 1 200 Deutsche Mark, |
| 3. bei einem 40-, 50- oder 60jährigen Arbeitnehmerjubiläum | 2 400 Deutsche Mark, |
- auch wenn die Jubiläumszuwendung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor dem jeweiligen Jubiläum gegeben wird.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Arbeitgeber bei der Berechnung der maßgebenden Dienstzeiten für alle Arbeitnehmer und bei allen Jubiläen eines Arbeitnehmers nach einheitlichen Grundsätzen verfährt.

(2) Steuerfrei sind Jubiläumszuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer im zeitlichen Zusammenhang mit seinem Geschäftsjubiläum, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 1 200 Deutsche Mark nicht übersteigen und gegeben werden, weil das Geschäft 25 Jahre oder ein Mehrfaches von 25 Jahren besteht. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Arbeitgeber bei der Berechnung der maßgebenden Zeiträume bei allen Geschäftsjubiläen nach einheitlichen Grundsätzen verfährt.

§ 4

Lohnkonto

(1) Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto des Arbeitnehmers folgendes aufzuzeichnen:

1. den Vornamen, den Familiennamen, den Geburtstag, den Wohnort, die Wohnung, die Steuerklasse und die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge und Zahl der durch die Berlinzulage begünstigten Kinder, das Religionsbekenntnis, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte oder die entsprechende Bescheinigung ausgestellt worden ist und in den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes den Großbuchstaben B. Ändern sich im Laufe des Jahres die Steuerklasse oder die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der durch die Berlinzulage begünstigten Kinder, so ist auch der Zeitpunkt anzugeben, von dem an die Änderung gilt;
2. den steuerfreien Jahresbetrag und den Monatsbetrag, Wochenbetrag oder Tagesbetrag, der auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragen ist, und den Zeitraum, für den die Eintragung gilt;
3. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (Freistellungsbescheinigung) vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgestellt hat, und den Tag der Ausstellung.

(2) Bei jeder Lohnabrechnung ist im Lohnkonto folgendes aufzuzeichnen:

1. der Tag der Lohnzahlung und der Lohnzahlungszeitraum;
2. in den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes jeweils der Großbuchstabe U;
3. der Arbeitslohn, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer. Dabei sind die Sachbezüge einzeln zu bezeichnen und – unter Angabe des Abgabebetrags oder bei laufenden Sachbezügen des Abgabezeitraums, des Abgabeorts und des Entgelts – mit dem nach § 8 Abs. 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes maßgebenden und um das Entgelt geminderten Wert zu erfassen. Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und Versorgungsbezüge sind jeweils als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um Freibeträge nach § 8 Abs. 3 oder § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes einzutragen. Trägt der Arbeitgeber im Falle der Nettolohnzahlung die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer selbst, ist in jedem Fall der Bruttoarbeitslohn einzutragen, die nach den Nummern 4 bis 8 gesondert aufzuzeichnenden Beträge sind nicht mitzuzählen;
4. steuerfreie Bezüge mit Ausnahme der Trinkgelder, wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Das Betriebsstättenfinanzamt kann zulassen, daß auch andere nach § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Bezüge nicht angegeben werden, wenn es

sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;

5. Bezüge, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes von der Lohnsteuer freigestellt sind;
6. Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und die davon nach § 39 b Abs. 3 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes einbehaltene Lohnsteuer;
7. Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes und die davon nach § 39 b Abs. 3 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes einbehaltene Lohnsteuer;
8. Bezüge, die nach den §§ 40 bis 40 b des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer. Lassen sich in den Fällen des § 40 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beträge nicht ohne weiteres ermitteln, so sind sie in einem Sammelkonto anzuschreiben. Das Sammelkonto muß die folgenden Angaben enthalten: Tag der Zahlung, Zahl der bedachten Arbeitnehmer, Summe der insgesamt gezahlten Bezüge, Höhe der Lohnsteuer sowie Hinweise auf die als Belege zum Sammelkonto aufzubewahrenden Unterlagen, insbesondere Zahlungsnachweise, Bestätigung des Finanzamts über die Zulassung der Lohnsteuerpauschalierung. In den Fällen des § 40 a des Einkommensteuergesetzes genügt es, wenn der Arbeitgeber Aufzeichnungen führt, aus denen sich für die einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung, Höhe des Arbeitslohns und in den Fällen des § 40 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes auch die Art der Beschäftigung ergeben.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist. Das Betriebsstättenfinanzamt soll zulassen, daß Sachbezüge im Sinne des § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes für solche Arbeitnehmer nicht aufzuzeichnen sind, für die durch betriebliche Regelungen und entsprechende Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist, daß der Freibetrag von 2 400 Deutsche Mark nicht überschritten wird.

(4) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahrs 780 Deutsche Mark monatlich (182 Deutsche Mark wöchentlich, 26 Deutsche Mark täglich) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten ist.

§ 5

Festlegung von Vermögensbeteiligungen

(1) Werden Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt überlassen, so sind die Wertpapiere unverzüglich auf den Namen des Arbeitnehmers dadurch festzulegen, daß

sie für die Dauer der Sperrfrist in Verwahrung gegeben werden.

(2) Die Wertpapiere können in Verwahrung gegeben werden

1. bei dem Arbeitgeber oder
2. bei einem inländischen Kreditinstitut in Sonderverwahrung oder Sammelverwahrung.

(3) Die Verwahrung ist wie folgt kenntlich zu machen:

1. Werden die Wertpapiere von dem Arbeitgeber verwahrt, so sind die Verwahrung und die Sperrfrist aufzuzeichnen (§ 6 Abs. 1 und 2).
2. Werden die Wertpapiere von einem Kreditinstitut verwahrt, so ist auf dem Streifenband des Depots und in den Depotbüchern ein Sperrvermerk für die Dauer der Sperrfrist anzubringen. Bei Drittverwahrung oder Sammelverwahrung genügt ein Sperrvermerk im Kundenkonto beim erstverwährenden Kreditinstitut.

(4) Bei einer Verwahrung durch ein Kreditinstitut hat der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Wertpapiere dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Kreditinstituts darüber vorzulegen, daß die überlassenen Wertpapiere unter Beachtung von Absatz 3 Nr. 2 in Verwahrung genommen worden sind.

(5) Ein Wechsel des Verwahrens innerhalb der Sperrfrist ist zulässig. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6

Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen

(1) Der Arbeitgeber hat die Voraussetzungen zu schaffen, die zur Durchführung des Verfahrens bei der Nachversteuerung des steuerfrei gebliebenen Vorteils erforderlich sind; hierzu hat der Arbeitgeber die steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder in einem Sammellohnkonto (§ 4) oder in sonstigen Aufzeichnungen zu vermerken und dabei die Höhe des steuerfrei belassenen geldwerten Vorteils sowie Beginn und Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen. Werden Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes überlassen, so sind auch der Tag der Beschlußfassung über die Überlassung und der Tag der Überlassung aufzuzeichnen.

(2) Bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes hat der Arbeitgeber, wenn er die Wertpapiere verwahrt, ein Verzeichnis über die bei ihm verwahrten Wertpapiere zu führen.

(3) Dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers ist es innerhalb eines Monats anzuzeigen,

1. vom Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer die Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 nicht fristgemäß vorgelegt hat, wenn der Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber verwahrten Wertpapiere innerhalb der Sperrfrist veräußert oder aus der Verwahrung genommen hat oder wenn der Arbeitnehmer über Vermögensbeteiligungen im Sinne

des § 19 a Abs. 3 Nr. 7 bis 11, Abs. 3 a Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes, die am Unternehmen des Arbeitgebers bestehen, vor Ablauf der Sperrfrist durch Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung verfügt hat;

2. vom Kreditinstitut, das die Wertpapiere verwahrt, wenn der Arbeitnehmer die Wertpapiere innerhalb der Sperrfrist veräußert oder aus der Verwahrung genommen hat;
3. vom Arbeitnehmer, wenn er über Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 7 bis 9, Abs. 3 a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, die an anderen Unternehmen als dem des Arbeitgebers bestehen, vor Ablauf der Sperrfrist verfügt hat.

(4) Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 entfällt bei Entnahme von Wertpapieren aus der Verwahrung, wenn dem Arbeitgeber oder dem Kreditinstitut durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Wertpapiere nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 erneut in Verwahrung gegeben worden sind. Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nr. 2 entfällt außerdem in den Fällen einer unschädlichen Verfügung nach § 19 a Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen, in denen die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil der Arbeitnehmer das Umtausch- oder Abfindungsangebot eines Wertpapier-Emittenten angenommen hat oder weil Wertpapiere dem Aussteller nach Auslosung oder Kündigung durch den Aussteller zur Einlösung vorgelegt worden sind.

§ 7

Nachversteuerung bei schädlicher Verfügung über Vermögensbeteiligungen

(1) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat im Falle einer schädlichen Verfügung über Vermögensbeteiligungen (§ 19 a Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes) vom Arbeitnehmer eine pauschale Lohnsteuer durch Steuerbescheid zu erheben. Die pauschal zu erhebende Lohnsteuer beträgt 20 vom Hundert des steuerfrei gebliebenen Vorteils. Die Nachversteuerung unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Einer Verfügung über Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes steht es gleich, wenn der Arbeitnehmer die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Erwerb in Verwahrung gegeben hat (§ 5 Abs. 2) oder die Wertpapiere aus der Verwahrung genommen hat, ohne sie innerhalb von drei Monaten erneut in Verwahrung gegeben zu haben.

(3) Der Arbeitgeber oder das Kreditinstitut haften für die nachzufordernde Lohnsteuer nur, wenn eine nach § 6 Abs. 3 bestehende Anzeigepflicht verletzt worden ist.

(4) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gehört der steuerfrei gebliebene Vorteil oder der nach Absatz 1 nachversteuerte Vorteil zum Arbeitslohn des Kalenderjahrs, in das die schädliche Verfügung fällt. Eine festgesetzte Pauschsteuer ist anzurechnen.

§ 8

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1989 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1989 zufließen.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auch im Land Berlin.

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Kriegswaffenliste**

Vom 10. Oktober 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Teil A der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1987 (BGBl. I S. 1683) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Überschrift zu Teil B der Kriegswaffenliste wird wie folgt gefaßt:
„Sonstige Kriegswaffen“.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Kriegswaffenliste in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Oktober 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Anlage
(zu Artikel 1)

Teil A

**Kriegswaffen,
auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat
(Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)**

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen.

I. Atomwaffen

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind oder die für sie wesentlich sind, soweit keine atomrechtlichen Genehmigungen erteilt sind

Begriffsbestimmung:

Als Kernbrennstoff gilt Plutonium, Uran 233, Uran 235 (einschließlich Uran 235, welches in Uran enthalten ist, das mit mehr als 2,1 Gewichtsprozent Uran 235 angereichert wurde) sowie jede andere Substanz, welche geeignet ist, beträchtliche Mengen Atomenergie durch Kernspaltung oder -vereinigung oder eine andere Kernreaktion der Substanz freizumachen. Die vorstehenden Substanzen werden als Kernbrennstoff angesehen, einerlei in welchem chemischen oder physikalischen Zustand sie sich befinden.

II. Biologische Waffen

3. Biologische Kampfmittel

- a) schädliche Insekten und deren toxische Produkte
- b) biologische Agenzien (Mikroorganismen, Viren sowie Toxine), gleich welchen Ursprungs und welcher Herstellungsmethode, die ihrer Art nach geeignet sind, als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten eingesetzt zu werden, um bei Menschen, Tieren oder Pflanzen Krankheit oder Tod zu verursachen oder um Material zu zerstören
 - aa) ihrer Art nach als Kampfmittel geeignet sind
 - (1) Krankheitserreger bei Vorliegen mehrerer der folgenden Eigenschaften:
 - Eintritt eines schweren Krankheitszustandes oder einer schweren Schädigung
 - hohe Erkrankungsrate nach Infektion
 - Beständigkeit gegenüber Umwelteinflüssen
 - Verwendbarkeit in den in Nummer 4 genannten Einrichtungen und Geräten
 - (2) Toxine von hoher Giftigkeit und hoher Beständigkeit gegenüber Umwelteinflüssen
 - bb) ihrer Art nach als Kampfmittel geeignet sind insbesondere die Erreger folgender Krankheiten:

Mikroorganismen (Bakterien):

Rotz	Pseudomonas mallei
Pseudorotz	Pseudomonas pseudomallei
Milzbrand	Bacillus anthracis
Brucellose	Brucella spp.
Tularämie	Francisella tularensis
Pest	Yersinia pestis
Typhus	Salmonella typhi
Cholera	Vibrio cholerae
Q-Fieber	Coxiella burnetii
Psittakose	Chlamydia psittaci
Rocky Mountains-Fleckfieber	Rickettsia rickettsii
Fleckfieber	Rickettsia prowazekii
Legionärskrankheit	Legionella pneumophila

	<u>Viren:</u>
Pocken	Variola major
	Variola minor
Ebolainfektion	Ebola-V.
Marburgfieber	Marburg-V.
Junin-V.-Infektion	Junin-V.
Lassafieber	Lassa-V.
Machupo-V.-Infektion	Machupo-V.
Afrikan. Schweinepest	afrik. Schweinepest-V.
Maul- und Klauenseuche	Maul- u. Klauenseuche-V.
Rinderpest	Rinderpest-V.
Denguefieber	Dengue-V.
Gelbfieber	Gelbfieber-V.
Amerik. Pferdeenzephalitis	amerik. Pferdeenzephalitis-V. (Typ Ost, West, Venezuela)
Affenpocken	Affenpocken-V.
R.V.-Fieber	Rift Valley-Fieber-V.
Ch.-Hämorrhagisches Fieber	Chikungunya-V.
Influenza	Influenza-V.

cc) ihrer Art nach als Kampfmittel geeignet sind insbesondere folgende Toxine:

bakterielle Toxine:

Botulinustoxine
Staphylokokkentoxine

Mykotoxine:

T₂-Toxin
Satratoxin
Verrucologen

Algentoxine:

Saxitoxin
Cyanogenosin

pflanzliche oder tierische Toxine:

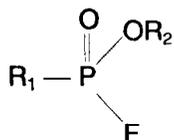
Ricin
Tetrodotoxin

4. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden.

III. Chemische Waffen

5. Chemische Kampfstoffe

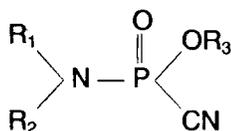
a) Alkylphosphonsäure-alkylester-fluoride (insbesondere Sarin) der Formel



R₁ bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R₂ bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich Cycloalkylgruppen

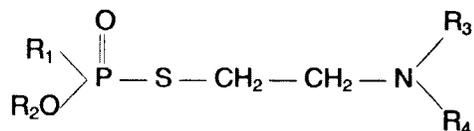
b) Phosphorsäure-dialkylamid-cyanid-alkylester (insbesondere Tabun) der Formel



R₁, R₂ bedeuten eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R₃ bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich Cycloalkylgruppen

c) Alkylthiolphosphonsäure-S-(2-dialkylaminoethyl)-alkylester (insbesondere VX) der Formel



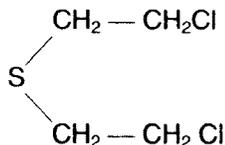
R₁ bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R₂, R₃, R₄ bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen; R₃ und R₄ können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein

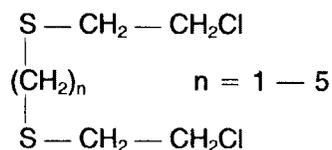
Die das Schwefel- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Ethylengruppe kann methylsubstituiert sein.

d) Schwefelloste

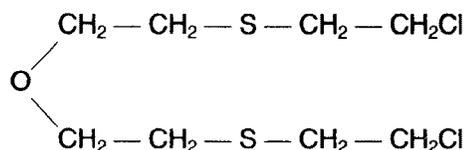
2,2'-Dichlordiethylsulfid (Yperit) der Formel



1,n-Bis-(2-chlorethylthio)-alkane (insbesondere Sesquiperit) der Formel

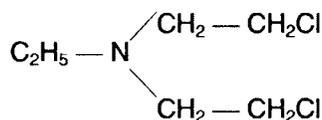


2,2'-Bis-(2-chlorethylthio)-diethylether (Sauerstoffyperit) der Formel

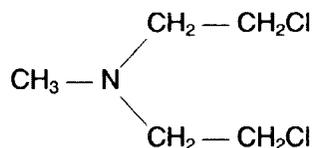


e) Stickstoffloste

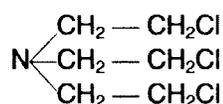
N-Ethyl-bis-(2-chlorethyl)-amin (HN 1) der Formel



N-Methyl-bis-(2-chlorethyl)-amin (HN 2) der Formel



Tris-(2-chlorethyl)-amin (HN 3) der Formel

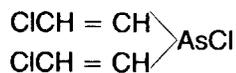


f) Lewisite

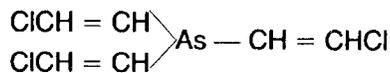
2-Chlorethenyldichlorarsin (Lewisit 1) der Formel



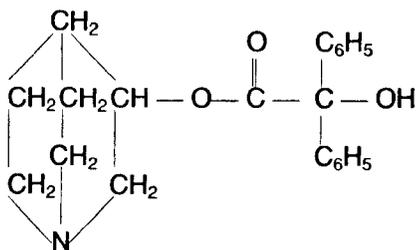
Bis-(2-chlorethenyl)-chlorarsin (Lewisit 2) der Formel



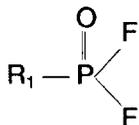
Tris-(2-chlorethenyl)-arsin (Lewisit 3) der Formel



g) 3-Chinuclidinylbenzilat (BZ) der Formel

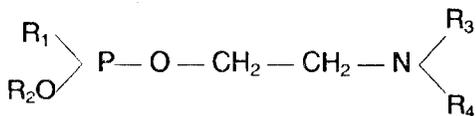


h) Alkylphosphonyldifluoride (insbesondere DF) der Formel



R₁ bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

i) Alkylphosphonigsäure-O-(2-dialkylaminoethyl)-alkylester (insbesondere QL) der Formel



R₁ bedeutet eine geradkettige oder verzweigte Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R₂, R₃, R₄ bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen; R₃ und R₄ können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein

Die das Sauerstoff- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Ethylengruppe kann methylsubstituiert sein.

6. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung**

Vom 13. Oktober 1989

Auf Grund des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In § 8 der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1988 (BGBl. I S. 1023), die durch § 8 Nr. 14 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist, wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sofern ausschließlich Butter, Butterfett oder Zwischenerzeugnisse mit Zusatz von Kennzeichnungsmitteln verarbeitet werden und die Überwachung nicht beeinträchtigt wird, kann die überwachende Zollstelle zulassen, daß für Enderzeugnisse die in Absatz 1 genannte Anzeige auch abgegeben werden kann, nachdem die Enderzeugnisse den Betrieb verlassen haben. Sie kann dabei zulassen, daß die Anzeige für eine gesamte Bezugspartie Butter, Butterfett oder Zwischenerzeugnisse abgegeben wird.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Oktober 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
4. 10. 89 Verordnung Nr. 11/89 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	4805	(191 10. 10. 89)	20. 10. 89

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

19. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2813/89 der Kommission über den Verkauf von bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetztem Preis an Polen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 271/16	20. 9. 89
21. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2835/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Käsesorten aus der Türkei	L 273/15	22. 9. 89
21. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2836/89 der Kommission zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln zu genehmigen	L 273/16	22. 9. 89
22. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 der Kommission über den Verkauf von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Beständen der Interventionsstellen an bestimmte soziale Einrichtungen sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79	L 274/9	23. 9. 89

Andere Vorschriften

15. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2793/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Cortison, Hydrocortison, Prednison, Prednisolon und Acetate des Cortisons oder des Hydrocortisons der KN-Code 2937 21 00 und 2937 29 10 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 269/22	16. 9. 89
15. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2795/89 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 269/28	16. 9. 89
18. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2808/89 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Calcium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Sowjetunion und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Antidumpingzölle auf diese Einfuhren	L 271/1	20. 9. 89
18. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2838/89 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/89 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Festlegung der Vorschriften zur Durchführung der dem Beschluß Nr. 1/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich beigefügten gemeinsamen Erklärung	L 278/1	27. 9. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
18. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2839/89 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/89 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Festlegung der Vorschriften zur Durchführung der dem Beschluß Nr. 1/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland beigefügten gemeinsamen Erklärung	L 278/5	27. 9. 89
18. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2840/89 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/89 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Festlegung der Vorschriften zur Durchführung der dem Beschluß Nr. 1/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Island beigefügten gemeinsamen Erklärung	L 278/9	27. 9. 89
18. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2841/89 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/89 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Festlegung der Vorschriften zur Durchführung der dem Beschluß Nr. 1/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen beigefügten gemeinsamen Erklärung	L 278/13	27. 9. 89
18. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2842/89 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/89 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Festlegung der Vorschriften zur Durchführung der dem Beschluß Nr. 1/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden beigefügten gemeinsamen Erklärung	L 278/17	27. 9. 89
18. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2843/89 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/89 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und zur Festlegung der Vorschriften zur Durchführung der dem Beschluß Nr. 1/88 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz beigefügten gemeinsamen Erklärung	L 278/21	27. 9. 89
22. 9. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2849/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus synthetischen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 3 (Ifd. Nr. 40.0033) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 274/16	23. 9. 89